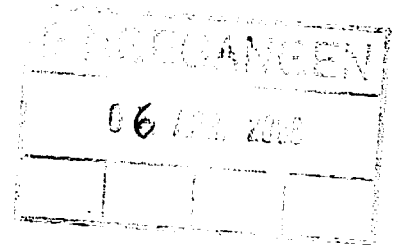


VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 1 B 6/06

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der [REDACTED] vertreten durch die Eltern [REDACTED]
 2. der [REDACTED] vertreten durch die Eltern [REDACTED]
- Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Antragstellerinnen,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Walliczek und Partner,
Kampstraße 27, 32423 Minden, - Wa.989.11.05ad -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge , - Außenstelle
Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5194215-423 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 1. Kammer - am 4. April 2006 durch den Einzel-
richter beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der unter dem Az. 1 A 33/06 geführten Klage der Antragstellerinnen gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Februar 2006 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

2. Den Antragstellerinnen wird für diese Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Walliczek beigeordnet.

G r ü n d e

Die am 2001 in geborene Antragstellerin zu 1) und die am 1999 ebenfalls in geborene Antragstellerin zu 2) sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und begehren, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Februar 2006 (Az. 1 A 33/06) anzuordnen. Hiermit hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Antragstellerinnen das Asylverfahren nach Rücknahme eingestellt und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Es hat weiter den Antragstellerinnen die Abschiebung nach Afghanistan angedroht.

Der Antrag hat Erfolg. Es bestehen im Sinne des § 36 Abs. 4 AsylVfG ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. September 2005 enthaltenen Abschiebungsandrohung. Diese erlässt nach § 34 AsylVfG das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keinen Aufenthaltstitel besitzt. Die Abschiebungsandrohung soll mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden werden (§ 34 Abs. 2 AsylVfG).

Vorliegend kann dahingestellt bleiben, ob bereits deshalb ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen, weil die Antragstellerinnen selbst keinen Asylantrag gestellt haben, sondern vielmehr das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach der Anzeige des Landkreises für die Antragstellerinnen auf der Grundlage des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen § 14a Abs. 2 AsylVfG ein Asylverfahren eingeleitet hat. Denn die ernstlichen Zweifel ergeben sich jedenfalls aus dem Umstand, dass für die Antragstellerinnen ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand voraussichtlich festzustellen ist. Hiernach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entspricht in sei-

nen Tatbestandsmerkmalen der Vorschrift des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die genannten Rechtsgüter zu werden, reicht deswegen nicht aus, um eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu begründen. Vielmehr ist erforderlich, dass eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit besteht (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95, BVerwGE 99, 324 zu § 53 AuslG). Eine derartige erhebliche Gefährdungssituation kann zwar nicht aus der allgemeinen Lage von Kindern in Afghanistan hergeleitet werden. Denn Gefahren, von denen eine ganze Bevölkerungsgruppe oder die gesamte Bevölkerung betroffen sind, stellen grundsätzlich kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dar. Sie werden nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG allein von der obersten Landesbehörde im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nur dann, wenn dem einzelnen Ausländer kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Satz 1 AufenthG zusteht, er aber gleichwohl ohne Verletzung höherrangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden darf, ist bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG im Einzelfall Schutz vor der Durchführung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Das ist der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermächtigung aus § 60a AufenthG keinen Gebrauch gemacht haben, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen. Dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren. In solchen Fällen ist § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verfassungskonform einschränkend dahingehend auszulegen, dass derartige Gefahren im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind (z. Vorst: BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95, BVerwGE 99, 324; Urt. v. 19.11.1996 - BVerwG 1 C 6.95, BVerwGE 102, 249 zu § 53 Abs. 6 AuslG). Eine extreme Gefahrenlage ist dabei nicht nur dann gegeben, wenn Tod oder schwerste Verletzung sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat eintreten. Sie besteht vielmehr auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (BVerwG, Beschl. v. 26.1.1999 - BVerwG 9 B 617.98, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 14). Zu einer verfassungskonformen Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG besteht allerdings kein Anlass, wenn der Abschiebung anderweitige Hindernisse wie ein ausländerrechtlicher Erlass oder eine aus individuellen, von dem Asylverfahren unabhängigen Gründen erteilte Duldung entgegenstehen, die einen gleichwertigen Schutz bieten; d. h. einen Schutz, der dem entspricht, den der Ausländer bei Vorliegen eines Erlasses nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG oder bei Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erreichen könnte (BVerwG, Urt. v. 12.7.2001 - BVerwG 1 C 2.01, BVerwGE 114, 379 zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Vor diesem Hintergrund hat der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes der Antragstellerinnen Erfolg, da ihnen im Hauptsachverfahren voraussichtlich Abschiebungsschutz zu gewähren ist.

Im Falle einer Rückkehr wären die Antragstellerinnen aufgrund ihrer individuellen Situation einer extremen Gefahrenlage ausgeliefert, da sie in Kabul mit ihren Eltern leben müssten, ohne dass sie nach der sich abzeichnenden ändernden Auskunftslage in der Lage wären, sich das zum Existenzminimum Notwendige zu besorgen.

Das Gericht geht zunächst davon aus, dass die Antragstellerinnen im Falle ihrer Rückkehr mit ihren Eltern ohne weitere familiäre oder nachbarschaftliche Unterstützung in Kabul leben müssten. Nach den Angaben der Eltern leben in Kabul bzw. Afghanistan keine weiteren Familienangehörigen oder Verwandte. Aufgrund dessen nimmt das Gericht an, dass die Antragstellerinnen und ihre Eltern als Familie mit zwei kleinen Kindern nicht in der Lage wären, sich ihr Existenzminimum in Kabul zu sichern. Ungeachtet des Umstandes, dass es für die Antragstellerinnen und ihren Eltern, die hier von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leben, bereits aus finanziellen Gründen ausgeschlossen ist, sich eine Unterkunft anzumieten, werden die Eltern der Antragstellerinnen voraussichtlich keine Möglichkeit haben, eine Unterkunft für eine vierköpfige Familie zu finden. Insgesamt gesehen ist in Kabul die Versorgung mit Wohnraum unzureichend, das Angebot an Wohnraum knapp und nur zu hohen Preisen erhältlich (Auswärtiges Amt, Lagebericht für die Islamische Republik Afghanistan vom 29. November 2005, S. 31). Bei einer Arbeitslosenquote von über 70 v. H. (vgl. die Auskunft von Dr. Danesch an das Sächs. OVG vom 24.7.2004, S. 47) besteht für die Eltern der Antragstellerinnen keinerlei Aussicht, eine Arbeit zu finden. Dies gilt insbesondere angesichts der Ausbildung des Vaters der Antragstellerinnen, der nach eigenen Angaben als Soldat niedrigen Ranges beim Geheimdienst tätig war. Staatliche soziale Sicherungssysteme wie Renten-, Arbeitslosen- oder Krankenversicherungen gibt es nicht. Auch können Rückkehrer aus Europa, die nicht in die eigene Familie zurückkehren können, weil diese Afghanistan verlassen haben, auch nicht mehr auf ein soziales Netz der Nachbarschaftshilfe zurückgreifen (vgl. Informationsbund Asyl e. V., Rückkehr nach Afghanistan, S. 12 f.; Auswärtiges Amt, Lagebericht für die Islamische Republik Afghanistan vom 29. November 2005, S. 31 f.). Die medizinische Versorgung in Afghanistan ist aufgrund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte sowie mangels ausgebildetem Hilfspersonal völlig unzureichend. Auch in Kabul, wo mehr Krankenhäuser als im übrigen Afghanistan angesiedelt sind, ist für die afghanische Bevölkerung noch keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben. Afghanistan gehört zu den Ländern mit der höchsten Kindersterblichkeitsrate (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht für die Islamische Republik Afghanistan vom 29. November 2005, S. 31).

Diese allgemein schlechte Lage bedeutet für die Antragstellerinnen und ihre Eltern, da sie nicht von einem Familienverbund in Kabul aufgefangen werden, dass sie im Falle ihrer Rückkehr auf die Unterstützung von Hilfsorganisationen angewiesen wären, deren Hilfestellungen sie jedoch nicht in ausreichendem Umfang werden in Anspruch nehmen kön-

nen. Zwar hat der UNHCR mit verschiedenen Nicht-Regierungs-Organisationen eine Vereinbarung über die Errichtung einer begrenzten fünfstelligen Zahl von Unterkünften in den Provinzen und der Zentralregion Kabul geschlossen und es sind bis Ende 2003 knapp 70.000 Unterkünfte zur Verfügung gestellt worden (vgl. VG Minden, Urt. v. 17. Mai 2004 - 9 K 5145/03.A -). Die Antragstellerinnen und ihre Eltern werden jedoch angesichts der vielen Flüchtlingsfamilien keine Möglichkeit haben, an eine dieser Unterkünfte zu kommen, da die sich Zahl der Rückkehrer seit Anfang 2002 auf insgesamt etwa 4,4 Millionen Menschen beläuft, von denen zuletzt im Jahre 2005 bis einschließlich September 2005 ca. 440.000 Menschen zurückkehrten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht für die Islamische Republik vom 29. November 2005, S. 32). In Kabul ist durch die Rückkehrer die Bevölkerungszahl nach letzten offiziellen Angaben auf 4,5 Millionen Menschen angewachsen, deren Mehrheit auf sich allein gestellt ist, da die Hilfsangebote der internationalen Hilfsorganisationen nur einen kleinen Teil der Bedürftigen erreichen. Eine inoffizielle Schätzung geht von einer Bevölkerungszahl in Kabul von über 5 Millionen Menschen aus. Etwa 1,5 bis 2 Millionen Menschen versuchen, außerhalb der Zeltlager unterzukommen und auf einem praktisch nicht mehr existierenden Arbeitsmarkt eine Tätigkeit zu finden (vgl. Dr. Danesch, Auskunft vom 24.7.2004 an das Sächs. OVG, S. 47 und Auskunft vom 25.1.2006 an das VG Hamburg, S. 6 f.). Wegen dieser Entwicklung ist es nicht wahrscheinlich, dass die Familie die Hilfsangebote der internationalen Hilfsorganisationen wird in Anspruch nehmen können. Rückkehrer können nach neuerer Auskunftslage dementsprechend in Kabul weder durch Leistungen von Hilfsorganisationen noch durch eigene Arbeit das zum Existenzminimum Notwendige erlangen. Die Lage zurückkehrender Flüchtlinge sei nach der Auskunft von Dr. Danesch vom 25. Januar 2006 an das VG Hamburg so katastrophal, dass sie unmittelbar eine Existenzgefährdung für die Rückkehrer darstelle (S. 5 der Auskunft). Ursache für die Bevölkerungsexplosion sei, dass viele Rückkehrer, die ursprünglich vom Lande stammten, wegen der niederliegenden Landwirtschaft nach Kabul geströmt seien (S. 6 f. der Auskunft). Rückkehrer aus Europa erhielten - wie andere Rückkehrer - von der UN eine einmalige Hilfe von 12 Dollar pro Person. Weitere Hilfen durch die UN oder Nicht-Regierungsorganisationen gebe es in Kabul momentan nicht (S. 7 der Auskunft). Das Budget des afghanischen Ministeriums für Rückkehrer reiche nicht aus, die Flüchtlinge zu versorgen (S. 8 der Auskunft). Erschwinglicher Wohnraum außerhalb der Flüchtlingslager existiere für Rückkehrer nicht (S. 12 der Auskunft). Laut dem Ministerium für Energie und Wasserversorgung hätten 90 v. H. der Bevölkerung überhaupt keinen Zugang zu elektrischen Strom (S. 12 der Auskunft). Für Flüchtlinge seien selbst Grundnahrungsmittel kaum erschwinglich (S. 12 der Auskunft).

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass die Antragstellerinnen im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan einer erheblichen, individuellen Gefährdungssituation ausgesetzt sein dürften, die voraussichtlich die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG rechtfertigt.

Ob die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer finanziellen Hilfe in Höhe von 1.500 ,-- EUR im Rahmen des GARP-Programms im Falle einer freiwilligen Rückkehr die Gewährung von Abschiebungsschutz auszuschließen vermag, kann im Rahmen des Eilverfahrens

rens nicht abschließend geklärt werden. Die abschließende Klärung dieser Rechtsfrage ist vielmehr dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Den Antragstellerinnen ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (vgl. § 166 VwGO, § 114 ZPO).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Dr. Tegethoff